

Information an die Aktionäre

Recht auf Auskunft nach KYC und den Regeln zur Verhinderung von Geldwäsche

CS Prime Select Trust (Lux)

Handels- und Gesellschaftsregister
Luxemburg: B 69.054

Eingetragener Sitz:
5, rue Jean Monnet
L-2180 Luxemburg

(die «Gesellschaft»)

Diese Mitteilung dient nur der Information und erfordert keine Maßnahmen.

Sie werden darauf hingewiesen, dass der Prospekt der Gesellschaft den unten wiedergegebenen Wortlaut beinhaltet, der es dem Verwaltungsrat oder der Zentralen Verwaltungsstelle ermöglicht, Informationen zu verlangen, die dem Verwaltungsrat oder der Zentralen Verwaltungsstelle hinsichtlich jedes Anlegers (einschließlich des letztendlichen wirtschaftlichen Begünstigten) notwendig erscheinen, um (i) festzustellen, ob der Anleger aktuell oder künftig eine nicht zulässige Person ist oder nicht und (ii) die Aktien der Anleger, die Aktionäre sind, zwangsweise zurückzunehmen, falls letztere die erforderlichen Informationen nicht zur Verfügung stellen.

Als «nicht zulässige Person» gelten Personen, Gesellschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Trusts, Personengesellschaften, Vermögen und andere Körperschaften, wenn deren Besitz von Aktien des betreffenden Subfonds nach alleiniger Einschätzung des AIFM nachteilig für die Interessen der vorhandenen Aktionäre oder des betreffenden Subfonds ist, zu einer Verletzung eines Gesetzes oder einer Vorschrift in Luxemburg oder einem anderen Land führt oder dem betreffenden Subfonds oder einer Tochtergesellschaft oder Investmentstruktur (falls vorhanden) aufgrund dessen steuerliche oder sonstige gesetzliche, regulatorische oder administrative Nachteile, Strafen oder Geldstrafen entstehen, die ansonsten nicht entstanden wären, oder wenn der betreffende Subfonds oder eine Tochtergesellschaft oder Investmentstruktur (falls vorhanden), der AIFM und/oder die Gesellschaft aufgrund dessen in einer Rechtsordnung Registrierungs- oder Meldeanforderungen einhalten muss, die er/sie ansonsten nicht einhalten müsste. Der Begriff «nicht zulässige Person» umfasst (i) einen Anleger, der nicht der Definition von qualifizierten Anlegern für den betreffenden Subfonds in Kapitel 5 «Anlagepolitik und Anlageinstrumente» (falls zutreffend) entspricht, (ii) eine US-Person oder (iii) eine Person, die es versäumt hat, vom AIFM oder der Gesellschaft geforderte Informationen oder Erklärungen innerhalb eines Kalendermonats nach entsprechender Aufforderung vorzulegen.

Wenn der Verwaltungsrat zu einem beliebigen Zeitpunkt feststellt, dass eine nicht zulässige Person allein oder zusammen mit anderen Personen direkt oder indirekt Aktien besitzt, darf der Verwaltungsrat die Aktien in eigenem Ermessen und ohne Haftung in Übereinstimmung mit den Regelungen im Prospekt zwangsweise zurücknehmen. Nach der Rücknahme ist die nicht zulässige Person nicht mehr Eigentümer dieser Aktien.

Der Verwaltungsrat kann von jedem Aktionär verlangen, alle Informationen vorzulegen, die er für notwendig hält, um festzustellen, ob der Eigentümer von Aktien aktuell oder künftig eine nicht zulässige Person ist oder nicht.

Der Verwaltungsrat ist berechtigt, in alleinigem Ermessen eine Übertragung, Abtretung oder Veräußerung von Aktien abzulehnen, wenn der Verwaltungsrat vernünftig entscheidet, dass dies dazu führen würde, dass eine nicht zulässige Person entweder als unmittelbare Folge oder in Zukunft Aktien besitzt.

Jede Übertragung von Aktien kann von der Zentralen Verwaltungsstelle abgelehnt werden. Die Übertragung wird erst wirksam, wenn der Erwerber die erforderlichen Informationen gemäß den geltenden Regelungen zur Feststellung der Identität von Kunden und zur Verhinderung der Geldwäsche vorgelegt hat.

Der Prospekt, die wesentlichen Informationen für die Anlegerinnen und Anleger, Kopien der Satzung sowie der jeweils letzte Jahres- bzw. Halbjahresbericht der Gesellschaft sind kostenlos beim Vertreter in der Schweiz erhältlich.

Zürich, 12. Dezember 2017

Vertreter in der Schweiz: Credit Suisse Funds AG, Zürich
Zahlstelle in der Schweiz: Credit Suisse AG, Zürich